



**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: Änderung MBO § 7, Abs. 3

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Thomas Fischbach als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Christian Albring als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In § 7 Abs. 3 (neu) (Anlage zu III - 01, Nr. 4, b)) wird der Satz: „Ärztinnen und Ärzte haben im Interesse der Patientinnen und Patienten mit anderen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten.“ ersatzlos gestrichen. Im nächsten Satz wird „sie“ durch „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

Begründung:

Die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten ist eine derartige Selbstverständlichkeit, dass dieser Satz eher so aussieht, als würde es hierbei Probleme geben. Das Einbeziehen von „Fachberufen im Gesundheitswesen“ ist eigentlich auch selbstverständlich, aber es gibt zunehmend neue fragwürdige Berufe und Berufsbezeichnungen, deren Angehörige sich in den Gesundheitsmarkt drängen und die teilweise aus Werbegründen die Nähe von Ärzten suchen, sowie Angehörige von Gesundheitsfachberufen, die über die Heilpraktikererlaubnis für den Teilbereich ihrer Tätigkeit eindeutig ärztliche Bereiche übernehmen und Ärzte zum gleichberechtigten Agieren verpflichten wollen. Mit dem eigentlich überflüssigen Satz binden wir die Ärzte und schaffen ihnen unnötig Probleme, wenn diese Angehörigen von Gesundheitsberufen eine nicht gewollte Zusammenarbeit einfordern.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0